Satzung

des Fördervereins für den Gemeindebezirk St. Josef, Sprockhövel-Haßlinghausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein für den Gemeindebezirk St. Josef, Sprockhövel-Haßlinghausen", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Sprockhövel-Haßlinghausen.

Beginn und Ende des Geschäftsjahres sind identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln sowie die ideelle Unterstützung für die Anschaffung oder Erhaltung von Inventar für die Kirche St. Josef für die Anschaffung oder Erhaltung von Inventar für das Pfarrheim St. Josef der kirchlichen Gruppen, vornehmlich im Bereich Religion und Jugendarbeit karitativer Initiativen des Kindergartens und der Altenarbeit.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden nicht unterstützt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die rechtsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, jedoch ist der Vorstand ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht.

3.2 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3.3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Von der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann Mitgliedern Beiträge und Umlagen aus sozialen Gesichtspunkten ganz oder teilweise erlassen. Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung über drei Monate im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

3.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand geschehen und tritt am Ende des Geschäftsjahres in Kraft, in dem die Kündigung erfolgt ist. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen / der Betroffenen. Gegen den Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen hat es nicht.

4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für eventuell anfallende Gewinne.

Aus Mitteln des Vereins erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organisation

5.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.
- 5.2 Vorstand

5.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer ersten und einem/einer zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand kann einen mit der Seelsorge im Gemeindebezirk St. Josef Betrauten als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

Der/die Vorsitzende des PGR bzw. nach Neustrukturierung der Pfarrgemeinden der/die Vorsitzende des Gemeinderats kann in den Vorstand berufen werden.

5.2.2 Vertretungsrecht

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern wird ausdrücklich Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur Gebrauch von der Vertretungsbefugnis machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5.2.3 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt gemeinschaftlich die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins.

Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Über das laufende Vereinskonto können der Vorsitzende und der Kassenwart einzelberechtigt verfügen, über weitere Vereinskonten nur gemeinschaftlich.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

5.2.4 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.2.4 Vorstandswahlen und Amtszeit

Der/die Vorsitzende und stellv. Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer/in und die zwei Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

In den Vereinsvorstand sollten, sofern sie Mitglied des Fördervereins für den Gemeindebezirk St. Josef, Sprockhövel-Haßlinghausen sind, solche Personen gewählt werden, die in offizieller Funktion die Interessen der Katholiken im Gemeindebezirk St. Josef, Sprockhövel-Haßlinghausen in der Pfarrgemeinde bzw. später in der Kirchengemeinde St. Josef in Sprockhövel-Haßlinghausen vertreten.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Förderverein bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich, soweit andere Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

5.3 Mitgliederversammlung

5.3.1 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorsitzende erteilt den Geschäftsbericht, der Kassenwart den Kassenbericht, und die Kassenprüfer geben das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt im Anschluss daran über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer. Sie legt die Höhe des Jahresbeitrages fest und berät den Vorstand bezüglich seiner Arbeit. Sie wählt die Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren, einmalige Wiederwahl ist möglich.

5.3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu unverzüglich verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung vorliegt.

5.3.3 Stimmrecht

In den Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt.

5.3.4. Einladungsfrist, Tagesordnung, Abstimmungen und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Eine Beschlussfassung über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte ist unzulässig. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen offen oder durch Zuruf. Sie müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen.

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der Vorstandssitzungen müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom jeweils amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

5.3.5 Sonstige Wahlen

Wird bei Wahlen keine Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl statt. Nach ergebnisloser Stichwahl entscheidet das Los.

§ 6 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse auf ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Vorgänge in zeitlicher Reihenfolge, Kassenführung, Belegführung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieses zuvor in der Einladung, die den Mitgliedern zugegangen ist, als Tagesordnungspunkt aufgenommen war. Beschlüsse über eine Abänderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Sprockhövel-Haßlinghausen oder deren Rechtsnachfolgerin, zweckgebunden für Belange in der Gemeinde St. Josef, Sprockhövel-Haßlinghausen. Sie hat es dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Sprockhövel, den 11.02.2007